

Generalstabesberichte.

Wien, 20. März. (R.V.) Amtlich wird verkündet: In besonderen Kampfhandlungen. — Der Waffenstillstand mit Rumänien wurde bis zum 22. März 1918 verlängert. — Der Chef des Generalstabes.

Berlin, 20. März. (R.V. — Wolffbüreau.) Aus dem Großen Hauptquartier wird amtlich gemeldet: Weiterer Kriegsschauplatz: Heeresgruppen Kronprinz Rupprecht und deutscher Kronprinz; Zwischen Rüsse und In Bassekapanal dauerte die rege Erkundungstätigkeit fort. Das in diesen Abschnitten am Morgen abflauende Artilleriefeuer nahm am Nachmittag wieder an Stärke zu. In der übrigen Front lebte die Gefechtsfähigkeit nur in den Abendstunden fäherweilich von Cambrai, zwischen Dile und Allette, nördlich von Berry-au-Bac und an einzelnen Stellen in der Champagne auf. — Heeresgruppen v. Gallwitz und Herzog Albrecht: Der Feuerkampf bei Verdun ging heftig weiter. Die weiderseitigen Artillerien bekämpften sich vielfach mit größerem Munitionseinsatz. Nordöstlich von Bures brachte ein eigenes Unternehmen Gefangene und Maschinengewehre ein. Auch in den Abschnitten von Mamont und Babonvillers war die französische Artilleriefähigkeit reger. — Osten: In der Ukraine haben wüstenberühmte, zur Säuberung der von Dniwopel nach dem Osten flühenden Bahn vorgehende Truppen bei Nowa-Ukrainka stärkere Banden im Kampfe vertrieben. — Der Vertragsgemäß am 19. März abgeliefene Waffenstillstand mit Rumänien wurde bis zum 22. März, Mitternacht, verlängert. — Von den übrigen Kriegsschauplätzen nichts Neues. — Der Erste Generalquartiermeister v. Ludendorff.

Sofia, 19. März. (R.V. — R.V.) Der Generalstab teilt mit: Westlich des Ochridsees wurde eine feindliche Abteilung durch Feuer vertrieben. In der Umgebung von Witalja und südlich Huma verjagte sich das Artilleriefeuer zeitweise. Weiderseits lebhaftes Fliegergeräusch. Konstantinopel, 19. März. (R.V. — R.V.) Das Hauptquartier teilt mit: An der Palästinafront steigerte sich das Artilleriefeuer an einzelnen Stellen zu großer Heftigkeit. Sonst bei Nebel und Regen keine besondere Gefechtsfähigkeit.

Verichte der feindlichen Generalstäbe.

Stassenscher Bericht vom 19. März. An der Ostfront zeitweise weniger heftige und in der Ebene bei Janson bis zum Meere heftige Artillerieaktionen. Lebhaftes Feuerbatterien in der Gegend des Val Doppilabone und des Montello. Im Mittel- und östlich des Garbafes schlugen unsere vorgeschobenen Posten feindliche Patrouillen in die Flucht, die versuchten, sie zu überrennen. Im Donau- und Ostkarpaten waren einige Gefangene. An der Rüsse stießen unsere Patrouillen auf eine feindliche Erkundungsabteilung und zwingen sie, sich zurückzuziehen. Während des Tages wurden im Luftkampfe sieben feindliche Flugzeuge abgeschossen, von denen zwei von unseren Fliegern im Lagarinal, zwei von den Franzosen auf dem Plateau von Hango und drei von britischen Fliegern östlich der Plave heruntergeholt wurden. Während der Nacht bombardierte eine unserer Flugzeuge mit beobachteter Wirksamkeit feindliche Eisenbahnanlagen im Lagarinal.

Drahtnachrichten.

Bericht des deutschen Admiralstabes.

Berlin, 20. März. (R.V.) Das Wolffbüreau meldet: Neue Unterbootsbesatzung auf dem nördlichen Kriegsschauplatz: 18.000 Bruttoregister-tonnen. — Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ein Gesetz über die Arbeitspflicht im Kriege. Wien, 20. März. (R.V.) Wie das k. k. Tel.-Korr.-Büreau erfährt, hat die Regierung im Abgeordnetenhaus den angekündigten Geszentwurf, betreffend die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege, eingebracht.

Wien, 20. März. (R.V.) Der heute im Abgeordnetenhaus angekündigte Entwurf des Gesetzes, betreffend die Arbeitspflicht im Kriege, besagt im wesentlichen: § 1. Jede Person im Staate, und zwar jede Person männlichen Geschlechtes vom Beginne des 17. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, und jede Person weiblichen Geschlechtes vom Beginne des 19. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, ist im Hinblick auf die durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Zwecke der Allgemeinheit zur Arbeit verpflichtet. § 2. Die Pflicht zur Arbeit im Sinne dieses Gesetzes ist eine öffentliche Pflicht. Die Leistung der Arbeit kann nicht nur für Zwecke des Staates, sondern auch für Zwecke der Länder, Bezirke und Gemeinden, sowie im Interesse der Allgemeinheit auch bei bestimmten (physischen oder juristischen) Personen verlangt werden. § 3. Von der Arbeitspflicht im Sinne dieses Gesetzes sind ausgeschlossen: a) Personen, welche nur vorübergehend sich im Staate aufhalten; b) Personen, welche im Sinne des internationalen Rechts Exterritorialrechte genießen;

c) Personen, welche auf Grund internationaler Verträge befreit sind. § 4. Als bereits im Interesse der Allgemeinheit tätig, und zur Arbeit auf Grund dieses Gesetzes nicht verpflichtet: a) die in aktiver Dienstleistung stehenden Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie; b) die zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke verpflichteten Personen; c) die aktiven Hof-, Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeindebeamten; d) die Mitglieder der verfassungsmäßigen Körperlichkeiten; e) die Obmänner der Bezirksvertretungen und ihre Stellvertreter, sowie die Mitglieder der Gemeinderootstellungen; f) die im Seefordienste stehenden Personen; g) die Notare; h) die Lehrpersonen an öffentlichen Lehranstalten.

§ 5. Die in geschlossenen Heil- oder Pflegeanstalten angehaltenen Personen, bezüglich welcher die Unterhaltung und Gerichtsbeschluss für zulässig erklärt ist, ferner die in Zwangs-, Arbeits- und Fürsorge-Erziehungsanstalten untergebrachten oder in Haft befindlichen Personen werden zu Arbeiten auf Grund dieses Gesetzes nicht herangezogen. § 6. Die Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht (Erteilung des Arbeitsauftrages) erfolgt nur dann, wenn der Bedarf nicht durch Personen gedeckt werden kann, die sich freiwillig melden. Zur Feststellung dieser Voraussetzung hat eine öffentliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung für die betreffende Arbeit voranzugehen, von der jedoch bei besonderer Dringlichkeit abgesehen werden kann. Auch die Erteilung von Arbeitsaufträgen zur weiteren Arbeit im bisherigen Dienste oder Arbeitsplatze ist zulässig.

§ 7. Bei der Erteilung eines Arbeitsauftrages im Sinne des § 6 sind die persönliche Eignung und Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Die näheren Vorschriften hierüber werden im Verordnungsweg erlassen. In diesen Vorschriften ist auch insbesondere zu bestimmen, aus welchem Berufszweige eine Heranziehung zu anderen Arbeiten überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig ist und insoweit bei der Heranziehung auf die Wichtigkeit der bisherigen Beschäftigung für die Allgemeinheit oder auf die Wartung und Pflege hilfsbedürftiger Personen, namentlich auch auf die Pflege der Frau in der Familie, Rücksicht genommen werden muß. § 8. Durch Heranziehung zur Erfüllung der Arbeitspflicht wird zugleich dem Herangezogenen (Arbeitspflichtigen) und der Arbeitsstelle ein besonderes öffentliches Rechtsverhältnis (Pflichtverhältnis) gegründet. Dem Arbeitspflichtigen gebührt während der Zeit der Erfüllung der Arbeitspflicht von der Arbeitsstelle eine feiner bezuhten Ausbildung und seinen Leistungen angemessene, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse des Arbeitsortes bedingte Entlohnung.

Das Gesetz ordnet die Bildung besonderer Arbeitskommissionen für das Reich, die Länder und die Bezirke, sowie die Schaffung besonderer Betriebsarbeitskommissionen an, die unmittelbar der Reichsarbeitskommission unterstehen und die Erfüllung der Arbeitspflicht in Betrieben, die besonders wichtigen Bedürfnissen der Allgemeinheit, namentlich der Kriegsführung dienen, zu regeln haben werden. Schließlich sind Strafbestimmungen, sowohl für die Arbeitspflichtigen, als für die Unternehmer vorzulegen. Die allgemeine Arbeitspflicht erlischt spätestens mit Ablauf eines Jahres nach dem letzten Friedensschlus mit den europäischen Großmächten, mit welchen die Monarchie im Kriegszustande sich befindet.

Die Angelegenheit Echnowskys im Reichstage.

Berlin, 19. März. (R.V.) In der Sitzung des Hauptausschusses des Reichstages kamen zwei in der letzten Zeit in Deutschland verbreitete Schriftstücke, in erster Linie die Denkschrift des Fürsten Echnowsky vom 14. August 1916 zur Sprache, welche gegen die Politik der Regierung vor Kriegsausbruch gerichtet ist.

Der Bizekanzler Pappe gliederte das Schreiben Echnowskys an den Reichskanzler Grafen Hertling, worin es heißt: „Rein private Aufzeichnungen, die ich im Sommer 1916 niederschrieb, fanden durch einen unerbötlichen Vertrauensbruch den Weg in weitere Kreise. Es handelt sich um subjektive Betrachtungen über unsere Außenpolitik seit dem Berliner Kongreß. Ich erkläre in der feierlichen Abrede vor Rußland und die Ausdehnung der Bündnispolitik auf die orientalischen Fragen die eigentlichen Murrungen des Weltkrieges. Daran anschließend unterzog ich meine Darrocks- und Stotzenpolitik einer kurzen Beurteilung. Diese nur für das Familienarchiv bestimmten Aufzeichnungen glaube ich einigen politischen Freunden, die über Urteil ich das gleiche Vertrauen besaß, wie zu zu deren Urteil ich gegen Zuficherung der unbedingten Ihre Zuverlässigkeit, gegen Zuficherung der unbedingten Ihre Verschwiegenheit, zeigen zu können.“ Echnowsky schließt in dem Schreiben, wie die Denkschrift durch Indirektion eine weitere Verbreitung sandt und drückt das lebhafteste Bedauern über den höchst fragwürdigen Vorfall aus. Der Bizekanzler führte Johann aus, Fürst Echnowsky habe mittlerweile das Abschiedsgesuch eingereicht, welches

benutzt wurde, und, da zwei, von denen ein Abdruck vorgelegt ist, insofern sich um eine Unvollständigkeit handelt, sah man davon ab, weiter gegen den Fürsten vorzugehen. Der Bizekanzler besaß sich sodann mit den einzelnen Behauptungen Echnowskys über die politischen Vorgänge der letzten Monate vor Kriegsausbruch. Hierbei betonte der Bizekanzler, die Ueberfähigkeiten der eigenen Verdienste durch den Fürsten Echnowsky, die von einer auffälligen Beherrschung für die fremden Diplomaten, namentlich die englischen, welche nachherst lebhaft geäußert wurden, sowie von der Bereitwilligkeit gegen fast sämtliche deutsche Staatsmänner, begleitet seien. Das Resultat sei gewesen, daß der Fürst manchmal gerade die eifrigsten Gegner Deutschlands als besten seine Freunde ansah, weil sie sich mit ihm persönlich gut gefaßt hätten. So gebe Echnowsky zu, daß er der Ermordung des österreichischen Thronfolgers zunächst keine weitergehende Beabsichtigung beizumessen und es ihm vorkam, daß man in Berlin die Lage anders beurteilte. Echnowsky vertrete die Ansicht, daß trotz der Ermordung des Thronfolgers der Friede von der deutschen Regierung durch Einwirkung auf Oesterreich-Ungarn hätte aufrechterhalten werden können, wenn sie nur die Friedensliebe Englands genügend ausgenutzt hätte. Von Rußland wäre nach der Ansicht Echnowskys das militärische Eingreifen kaum erwartbar gewesen. Wie falsch eine solche Politik gewesen ist, sei jetzt durch den Suchomlinowprozeß überzeugend festgestellt. Der Bizekanzler betont ferner, daß die angeblichen Tatsachen, auf die Echnowsky zur Rechtfertigung seiner Politik sich berufe, vielfach im Widerspruch mit der objektiven Wahrheit stehen und weist dies an einzelnen Beispielen nach. So seien die Klagen Echnowskys unbegründet, daß man nicht entsprechend seine Anregung untersucht, die serbische Krise durch eine Konferenz zu beendigen. Auch die weiteren Vorwürfe Echnowskys, daß Deutschland die russische Mobilmachung mit der Kriegserklärung beantwortete und die Vermittlungsvorschläge ablehnte, werden vom Bizekanzler zurückgewiesen, wobei er auf das bekannte Telegramm des Kaisers Wilhelm an den König von England verweist, worin Deutschland sich erbotet, auf den englischen Vorschlag einzugehen, falls England neutral bleibt. Der Zweck der Denkschrift Echnowskys sei offenbar der, daß sie dem Leser zeigen wolle, eine wie viel bessere Politik der Verfasser gemacht hätte, wenn man seinen Ratsschlüssen gefolgt wäre. Der Bizekanzler betont insbesondere den Schaden, den die Denkschrift anrichten konnte, daß gewisse dieselbe keinerlei historischen Wert, da sie lediglich einem subjektiven Zwecke diene.

Sodann erwähnte der Bizekanzler noch ein in Briefform gehaltenes Rundschreiben eines derzeit in der Schweiz sich aufhaltenden Dr. Muehlon, worin behauptet wird, daß der deutschen Regierung im Juli 1914 der Friedenswille gefehlt habe. Es handle sich hierbei um einen nervenkranken Mann, dessen Erzählungen keinerlei weiteres Gewicht beizumessen sei.

An der hierauf anschließenden Diskussion erklärten die Redner fast sämtlicher Parteien, daß sie die Denkschrift Echnowskys einmütig verurteilen und drückten hierbei den Wunsch nach einer Reformierung der deutschen Diplomatie, sowie nach Ausgabe eines neuen deutschen Weibbuches aus.

Der Bizekanzler erklärt in Beantwortung mehrerer Anfragen, die strafliche Verfolgung Echnowskys habe keine Aussicht auf Erfolg geboten. Die Einleitung eines Disziplinaverfahrens gegen den Fürsten komme nach seiner Verabschiedung nicht mehr in Betracht. Unterstaatssekretär Stumm erklärt, Echnowsky habe sich während seiner Tätigkeit auf einer Reihe diplomatischer Stellen, sowie als Vortragender Rat im Außenamt bewährt und habe auch in London mit Hingabe sich seiner Aufgabe gewidmet. Wenngleich seine Ansichten häufig mit denen des Außenamtes nicht übereinstimmen, sei es ungerechtfertigt, aus der Denkschrift Rückschlüsse auf die Tätigkeit Echnowskys in London zu ziehen und sie der Regierung zur Last zu legen. Unterstaatssekretär Stumm erklärte schließlich, die Ausgabe eines neuen Weibbuches sei in Vorbereitung.

Eine Luftverbindung Kiew—Wien.

Wien, 20. März. (R.V.) Die „Neue Freie Presse“ erfährt, daß in den nächsten Tagen die Luftverbindung zwischen Kiew und Wien mit Etappenstationen in Krakau und Lemberg eingerichtet wird. In nächster Zeit soll ein solcher Luftverkehr auch von Budapest über Bukarest nach Odessa, eventuell auch nach Konstantinopel eingerichtet werden. Borerst soll die neue Luftverbindung der dienstlichen Vermittlung der Post zwischen den Zentralstellen und der auf die Erfüllung und Ueberleitung der für Oesterreich-Ungarn in Betracht kommenden Getreideverträge in der Ukraine gerichteten Mission des Grafen Focka dienen. Nach kurzer Zeit der Erprobung soll die Luftpost zunächst auf einer Strecke für den öffentlichen Postverkehr freigegeben werden.

Wien, 20. März. (R.V.) Heute um 9 Uhr vormittags ging das erste Flugzeug über Krakau—Lemberg nach Kiew ab, um die Verhandlungen zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und der Ukraine zu be-

